

Planung und Bau
Vollzug des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Staatsstraße 2036 Wertingen – Augsburg;
Ausbau zwischen Heretsried und Holzhausen
im Abschnitt 260 von Station 0,160 bis Station 3,384
(Bau-km 0+000 bis Bau-km 3+195);

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG

Bekanntgabe der Regierung von Schwaben
vom 14.03.2025, Gz.: RvS-SG32-4382-2/40

Die Regierung von Schwaben führt auf Antrag des Staatlichen Bauamtes Augsburg für den Ausbau der Staatsstraße 2036 zwischen Heretsried und Holzhausen ein Planfeststellungsverfahren durch. Die Staatsstraße soll dabei auf einer Länge von knapp 3,2 Kilometern bestandsorientiert ausgebaut werden. Der gesamte Ausbauabschnitt liegt im Naturpark „Westliche Wälder“ und führt auf 2,4 km Länge durch das gleichnamige Naturschutzgebiet. Die Ausbaustrecke im Abschnitt 260 von Station 0,160 bis Station 3,384 beginnt östlich von Heretsried an der Einmündung der Kreisstraße A 5 und endet westlich von Holzhausen. Der Ausbau umfasst die bestandsorientierte Erneuerung unter weitgehender Inanspruchnahme der bereits bestehenden Fahrbahntrasse und Orientierung an der vorhandenen Topographie. Lediglich im westlichen Abschnitt zwischen Bauanfang und dem Weiler Peterhof (Stadt Gersthofen) rückt die Plantrasse aufgrund der einzuhaltenden aktuellen Trassierungsrichtlinien etwas nach Süden vom Bestand ab. Modifizierungen, insbesondere Abflachungen in Kurvenbereichen, sollen künftig hier die Sicht- und Steigungsverhältnisse wesentlich verbessern. Im Zuge des Ausbaus erhält die Staatsstraße 2036 zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und des Verkehrsflusses eine einheitliche Fahrbahnbreite von 6,50 Metern zuzüglich 1,50 Meter breiten Banketten auf beiden Fahrbahnseiten. Zur Erhöhung der Sicherheit für Fußgänger und Radfahrer sind drei Querungsstellen in Form von Mittelinseln vorgesehen. Die Verknüpfungen mit dem bestehenden Straßennetz werden an die neuen Gegebenheiten angepasst. Zwei Bushaltestellen werden barrierefrei ausgebaut. Weiterhin wird ein Durchlass für Wildtiere gebaut, um ein konfliktfreies Queren der St 2036 zu ermöglichen. Für diesen Ausbau der Staatsstraße sind Waldrodungen im Umfang von 1,05 ha erforderlich.

Auf der gesamten Baustrecke wird zukünftig das Oberflächenwasser der Straßenverkehrsflächen in Mulden gefasst und gesammelt abgeleitet, soweit es nicht frei über Böschungen und

Gelände ablaufen und versickern kann. Zum Teil sind hierfür neue Rückhaltebecken vorgesehen, in denen das abgeleitete Oberflächenwasser entweder versickert oder verdunstet wird. Die Entwässerungseinrichtungen werden angelehnt an die Bestandssituation geplant.

Zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft sind entsprechende naturschutzrechtliche und landschaftspflegerische Maßnahmen vorgesehen.

Für das Vorhaben war durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 4, § 7 UVPG i. V. m. Ziffer 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die überschlägige Überprüfung durch die Regierung von Schwaben hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird.

Diese Einschätzung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

Die geplante Baumaßnahme führt bei Berücksichtigung der vom Vorhabensträger geplanten Vorkehrungen zu keinen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Erholung und Landschaftsbild, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

In Bezug auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Das Verkehrsaufkommen wird durch das Vorhaben nicht erhöht. Durch den neuen Fahrbahnbelag und die baulichen Verbesserungen an der Straße sinken die Schallimmissionen teilweise sogar. Lärmsteigerungen an umliegender Wohnbebauung sind nicht zu befürchten, da der Ausbau nicht auf eine Steigerung der verkehrlichen Leistung abzielt. Durch die Maßnahme werden auch keine lufthygienischen Konflikte hervorgerufen. Insgesamt entstehen durch den Ausbau keine erheblichen Auswirkungen durch Lärmbelastung oder Luftschadstoffe auf das Schutzgut Menschen.

Der geplante Ausbau der Straße führt aufgrund der teilweisen Einlieferung, der Verbreiterung der Straße unter Verlegung von Wanderwegen zu einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion. Das Gebiet hat im Naturpark Augsburg – Westliche Wälder eine Funktion als Erholungsraum. Die Erholungsfunktion wird durch die Maßnahme zwar berührt, durch den verlängerten Radweg letztlich in diesem Bereich verbessert.

Insgesamt können die Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Erholung und Naturgenuss ausgeglichen werden.

Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden durch die Baumaßnahme zwar beeinträchtigt. Das Planungsgebiet dient verschiedenen besonders oder streng geschützten Tierarten als Lebensraum, u.a. der Haselmaus, der Zauneidechse sowie unterschiedlichen Fledermaus- und Vogelarten. Es verbleiben aber aufgrund der vorgesehenen Minimierungs-, Gestaltungs- und Ersatzmaßnahmen sowie im Rahmen des besonderen Artenschutzes erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen. Verbote des Artenschutzes werden nicht ausgelöst, es sind geeignete und ausreichende Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere zum Schutz von besonders bzw. streng geschützten Fledermausarten vorgesehen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Zerschneidung des Waldgebiets durch die bestehende Staatsstraße und vorhandene Rad- und Fußwege schon jetzt existiert und sich daran durch die Maßnahme nichts ändert. Soweit Biotop- oder Kompensationsflächen in Teilen berührt werden, sind ausschließlich straßennahe Flächen betroffen. Es sind umfassende Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, die die Beeinträchtigungen nachhaltig kompensieren.

Erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind damit durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Für die Schutzgüter Fläche, Boden und Landschaftsbild bringt das Vorhaben ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen. Die Landschaft ist geprägt von ausgedehnten Forstflächen mit hohem Nadelwaldanteil, an die Straße angrenzend auch Laubmischwald; bei dem Wald handelt es sich um Bannwald. Entlang der Straße sind bereits Rodungsinseln (z. B. am Weiler Peterhof oder am Wochenendgebiet Holzhausen) vorhanden. Für die Straßenbaumaßnahme muss zusätzlich Wald im straßennahen Bereich im Umfang von 1,05 ha gerodet werden. Insgesamt kommt es zu einer Neuversiegelung von 1,18 ha, verbunden mit einem Abtrag von ca. 20.000 m³ Boden, sowie einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme von rund 3,5 ha. Im Bereich der Neuversiegelung kommt es zum Verlust der Bodenfunktion. Die Planung wurde hinsichtlich des Flächenverbrauchs so weit wie möglich minimiert. Die in Anspruch genommenen Flächen sind für den Naturschutz aufgrund der Straßennähe und der vorhandenen Vorbelastung nicht von herausragender Bedeutung und sind ausgleichbar; entsprechende Ausgleichsmaßnahmen werden durch den Vorhabensträger vorgenommen. Die zu rodenden Waldflächen sind in Relation zum bestehenden Forstgebiet zwischen Heretsried und Holzhausen geringfügig. Sie werden flächengleich im Anschluss an den bestehenden Bannwald ersetzt, so dass dessen Schutzfunktion aufrecht erhalten bleibt und sich der Lebensraum für Pflanzen und Tiere nicht verringert. Beim Landschaftsbild, das durch die bestehende Straße

bereits vorbelastet ist, verbleiben durch die vorgesehenen Gestaltungsmaßnahmen keine erheblichen negativen Auswirkungen.

Auch beim Schutzgut Wasser ist von keinen erheblichen Umwelteinwirkungen auszugehen. Wasserschutzgebiete, Heilquellen oder Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen. Ein Eingriff in den Grundwasserleiter findet nicht statt.

Auf die Schutzgüter Klima, Luft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter entfaltet das Vorhaben keine oder unmerkliche Wirkungen.

Durch den Straßenausbau entstehen keine zusätzlichen THG- Emissionen durch den Verkehr, da der Ausbau keine zusätzlichen Verkehre oder Verkehrsverlagerungen verursacht. Auch unter dem Gesichtspunkt Landnutzungsänderung sind keine erheblichen Auswirkungen auf das globale Klima zu erwarten, da der Eingriff in klimarelevante Flächen vollständig ausgeglichen wird.

Einwirkungen auf bekannte Boden- oder Baudenkmäler sind nicht ersichtlich.

Nachteilige Auswirkungen, die durch Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern hervorgerufen werden, sind nicht zu erkennen.

Zusammenfassend betrachtet sind daher unter Heranziehung der Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, auszuschließen. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen zu dem Vorhaben sind zu erhalten beim Staatlichen Bauamt Augsburg, Holbeinstraße 10, 86150 Augsburg.

Augsburg, den 14.03.2025

Regierung von Schwaben

gez.

Manuela Baumann